

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mietverträge mit Unternehmern
der SCANIA Finance Deutschland GmbH-
im folgenden SFD genannt-**

1. Vertragsabschluss, Vertragsbeginn und Mietgegenstand

- 1.1 Der Kunde macht SFD das Angebot zum Abschluss eines Mietvertrages für das dort spezifizierte Mietobjekt. SFD nimmt das Angebot des Kunden an, in dem es dem Kunden eine Vertragsbestätigung zusendet oder das Fahrzeug an den Kunden übergibt. Die Wirksamkeit des Vertrags hängt nicht vom Zugang der Vertragsbestätigung ab. SFD behält sich die Annahme des Mietantrages bis zur Erfüllung aller in der Finanzierungsbestätigung genannten Auflagen vor.
- 1.2 Die Mietzeit beginnt mit dem Tag der Zulassung. Erfolgt die Übergabe des Objekts vor Zulassung, beginnt der Vertrag am Tag der Übernahme, spätestens jedoch eine Woche nach Anzeige seiner Bereitstellung durch SFD oder den Lieferanten; dies gilt auch für zulassungsfreie Objekte. Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SFD.
- 1.3 Konstruktions- oder Formänderungen des Mietgegenstandes, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern das Fahrzeug nicht wesentlich verändert wird und dem Kunden diese zumutbar sind.
- 1.4 Diese AGB gelten auch für alle Vertragsänderungen und für alle zukünftigen Mietverträge, auch wenn sie nicht ausdrücklich erwähnt oder in den Vertrag einbezogen werden. Abweichende Bedingungen des Mieters werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch nicht Bestandteil des Vertrages

2. Miet-Entgelte, sonstige Kosten, Anpassung, Abtretung

- 2.1 Die Mietraten, eine vereinbarte Sonderzahlung und eine Mehrkilometerbelastung sind Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Fahrzeuges. Eine vereinbarte Sonderzahlung ist zusätzliches Entgelt neben den Mietraten und dient nicht als Kautions.
- 2.2 Vereinbarte Nebenleistungen, wie z. B. Überführung, An- und Abmeldung des Fahrzeuges, Aufwendungen für Versicherung und Steuer sowie GAP-Vereinbarungen, sind vom Kunden gesondert zu zahlen soweit diese nicht als Bestandteil der Mietrate ausdrücklich ausgewiesen werden.
- 2.3 Vom Kunden angeforderte Zusatzleistungen, wie etwa die Erstellung von Ablöseangeboten, Saldenbestätigungen etc., sind entsprechend der jeweils gültigen Preisliste von SFD – einzusehen unter www.scania.de – kostenpflichtig.
- 2.4 Erhöhen oder ermäßigen sich die Anschaffungskosten für den Mietgegenstand nach Vertragsabschluss, z.B. aufgrund der Einführung objektbezogener Sondersteuern, Änderungswünsche des Kunden oder aufgrund einer Änderung der unverbindlichen Preisempfehlung des Fahrzeugherstellers, sind beide Vertragsparteien berechtigt, eine der Veränderungen entsprechende Anpassung der Mietrate und gegebenenfalls der Sonderzahlung zu verlangen. Ergibt sich dadurch eine Erhöhung der Mietrate und gegebenenfalls der Sonderzahlung um mehr als 7 %, können beide Vertragspartner durch schriftliche Erklärung binnen drei Wochen ab Eingang der Mitteilung über die Erhöhung vom Vertrag zurücktreten.
- 2.5 Sämtliche Preisangaben sind netto – mithin ausschließlich Umsatzsteuer - und werden vom Kunden zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, derzeit 19 %, geschuldet. Bei einer Änderung der Umsatzsteuer passt SFD alle sich aus dem Mietvertrag ergebenden Forderungen, Zahlungen und Beträge ab dem Zeitpunkt der Änderung dem neuen Umsatzsteuersatz an.
- 2.6 Die Ansprüche auf Zahlung der Mietraten sowie sonstige Ansprüche aus dem Vertrag kann SFD an Dritte abtreten, insbesondere zum Zweck der eigenen Refinanzierung.
- 2.7 SFD ist berechtigt, die Mietraten anzupassen, wenn sich der Einsatzzweck des Fahrzeuges wesentlich ändert oder die Laufleistung des Mietgegenstandes um mehr als 10 % von

der vorgesehenen Laufleistung abweicht. Die Berechnung erfolgt nach der durchschnittlichen Laufleistung per anno.

3. Wartung- und Serviceleistungen von SFD

- 3.1 SFD schuldet neben der Stellung des Mietobjekts Wartungsarbeiten sowie sonstige Serviceleistungen am Mietobjekt. Diese werden von allen vom Hersteller anerkannten Scania-Partnern ausgeführt. Hierfür gelten die Allgemeinen Wartungs- und Servicebedingungen des SCANIA-Händlers bzw. von Scania Deutschland. Auf diese wird ausdrücklich verwiesen, die hiermit zum Gegenstand des Wartungsvertrages werden. Diese AGB sind beigefügt und einsehbar unter www.scania.de.
- 3.2 Kommt es während eines Transporteinsatzes zu einem unaufschiebbar und notwendigen Serviceeinsatz so hat der Mieter seinen ausliefernden SCANIA-Händler unverzüglich zu benachrichtigen und falls kein Notdiensteinsatz von SCANIA möglich ist, von diesem eine schriftliche Reparaturfreigabe einzuholen.

4. Zahlung und Zahlungsverzug

- 4.1 Beginnt die Mietzeit nicht am 1. eines Monats, werden die erste und die letzte Mietrate anteilig nach Tagen berechnet. Die erste Mietrate ist zu Beginn der Mietzeit fällig. Die weiteren Mietraten sowie die monatlichen Entgelte für zusätzliche Leistungen sind jeweils am Monatsersten im Voraus fällig. Eine Miet-Sonderzahlung ist – soweit nichts anderes vereinbart – vor Beginn der Mietzeit fällig.
- 4.2 Der Kunde ist verpflichtet, zum Einzug sämtlicher nach dem Mietvertrag fälligen Beträge der SFD ein SEPA-Basislastschriftmandat zu erteilen. Auf Verlangen der SFD ist der Kunde verpflichtet der SFD ein SEPA-Firmenlastschriftmandat zu erteilen. Die Frist für die Pre-Notification (Vorabinformation der SFD an den Kunden über bevorstehende Lastschrifteinzüge) wird auf einen Tag verkürzt. Die Pre-Notification kann nach Wahl der SFD in Form eines Briefes, einer E-Mail, eines Faxes oder einer (fern-)mündlichen Information erfolgen.
- 4.3 Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten per anno über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnet. Für jede Mahnung ist der Kunde zur Zahlung eines Betrages von 15,00 Euro zuzüglich Umsatzsteuer verpflichtet.
- 4.4 Liegen die Voraussetzungen nach Ziffer 12.1 dieser AGB vor, ist SFD berechtigt, das Fahrzeug zur Sicherung seines Eigentums bzw. zur Abwendung von Schäden auch ohne Kündigung des Vertrages und ohne Mitwirkung des Kunden vorläufig in Besitz zu nehmen.

5. Lieferung und Lieferverzug

- 5.1 Angaben über Leistungstermine oder Lieferfristen sind unverbindlich. Sie gelten nur dann als verbindlich, wenn sie schriftlich im Vertrag ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet werden. Verbindliche Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.
- 5.2 Der Kunde kann 6 Wochen nach Überschreitung eines verbindlichen Liefertermins oder einer verbindlichen Lieferfrist SFD schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt SFD in Verzug. Der Kunde kann neben der Lieferung Ersatz eines durch die Verzögerung entstandenen Schadens verlangen. Dieser Anspruch beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit von SFD auf höchstens 5 % des Fahrzeugpreises bei Vertragsabschluss. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist stehen dem Kunden die weiteren gesetzlichen Rechte zu. Hat der Kunde Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10 % des

Fahrzeugpreises bei Vertragsabschluss. Der Anspruch auf Lieferung ist in den Fällen dieses Absatzes ausgeschlossen. Wird SFD, während des Verzuges die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet SFD nach Maßgabe der vorstehenden Absätze, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

- 5.3 Höhere Gewalt oder bei SFD oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die SFD ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Mietgegenstand zum verbindlich vereinbarten Termin oder innerhalb der verbindlich vereinbarten Fristen zu liefern, verändern die in den vorgenannten Ziffern genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.
- 5.4 Verzögert sich oder unterbleibt die Lieferung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, hat dieser SFD den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

6. Übernahme und Übernahmeverzug

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand unverzüglich, spätestens ab Bereitstellungsanzeige zu übernehmen und unverzüglich bei Übernahme zu untersuchen und Mängel unverzüglich gegenüber dem Lieferanten unter Bezeichnung des Mangels und unter Benachrichtigung von SFD zu rügen. Mit Unterzeichnung der Übergabebestätigung erkennt der Kunde die Vollständigkeit und die Freiheit des Mietgegenstandes von erkennbaren Mängeln an. Dem Kunden ist bekannt, dass bei mangelnder Befolgung der Untersuchungs- und Rückpflicht etwaige Sachmängelansprüche verloren gehen können.
- 6.2 Übernimmt der Kunde den Mietgegenstand zum vorgesehenen Übernahmetermin oder nach Bereitstellungsanzeige nicht, kann SFD dem Kunden schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen zur Übernahme des Mietgegenstandes setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist SFD berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangt SFD Schadenersatz, so beträgt dieser 55 % der abgezinsten Mietraten für die vereinbarte Mietdauer. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn SFD einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

7. Eigentum, Beeinträchtigungen, Halter des Fahrzeuges und Zulassung

- 7.1 SFD ist Eigentümer des Fahrzeuges und ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kunden das Fahrzeug zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen. Änderungen des Standortes hat der Kunde unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde darf das Fahrzeug weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder verleihen, noch zur Sicherung übereignen. Der Kunde darf das Fahrzeug nur zum bestimmungsgemäßen Verwendungszweck und nur im vereinbarten Einsatzgebiet einsetzen. Als vereinbartes Einsatzgebiet gelten - sofern nichts anderes vereinbart ist - die Länder der EU und solche, für die voller Versicherungsschutz besteht. Für Fahrten außerhalb des Einsatzgebietes und für eine Zulassung des Fahrzeuges außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bedarf es der schriftlichen Zustimmung von SFD.
- 7.2 Der Kunde hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Von Ansprüchen Dritter auf das Fahrzeug, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist SFD vom Kunden unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr dieser Ansprüche.
- 7.3 Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug sind nur zulässig, wenn SFD vorher schriftlich zugestimmt hat. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von SFD den ursprünglichen Zustand zum Vertragsende auf eigene Kosten wieder herzustellen. Der Kunde ist berechtigt, von ihm vorgenommene Einbauten zum Vertragsende unter der Voraussetzung

zu entfernen, dass der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, entfällt das Wegnahmerecht ersatzlos. Aufwendungsersatz- oder Bereicherungsansprüche des Kunden gegen SFD sind ausgeschlossen.

- 7.4 Der Kunde ist Halter des Fahrzeuges. Es wird auf ihn zugelassen. Der Fahrzeugbrief/Zulassungsbescheinigung Teil II wird von SFD verwahrt. Benötigt der Kunde zur Erlangung behördlicher Genehmigungen oder aus sonstigen Gründen den Fahrzeugbrief, wird dieser der Behörde auf sein Verlangen von SFD vorgelegt. Wird der Fahrzeugbrief dem Kunden von Dritten ausgehändigt, ist er unverzüglich zur Rückgabe des Fahrzeugbriefs an SFD verpflichtet.

8. Halterpflichten und sonstige Pflichten des Kunden

- 8.1 Der Kunde hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen, zu erfüllen und SFD von etwaigen Ansprüchen freizustellen.
- 8.2 Der Kunde trägt sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges verbunden sind, insbesondere Steuern, Versicherungsbeiträge, Zulassungskosten, Wartungs- und Reparaturkosten, soweit diese nicht von SFD aufgrund entsprechender vertraglicher Regelungen übernommen werden sowie weitere mit der Haltung des Fahrzeuges einhergehenden Gebühren, Kosten und Aufwendungen. Leistet SFD für den Kunden Zahlungen, die nicht aufgrund besonderer Vereinbarungen von SFD zu erbringen sind, kann SFD beim Kunden Rückgriff nehmen.
- 8.3 Der Kunde hat die Herstellervorgaben und Betriebsanleitung zur Reparatur, Wartung und Pflege des Fahrzeuges zu befolgen. Das Fahrzeug ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks schonend zu behandeln und stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten.
- 8.4 Der Kunde hat auf Verlangen von SFD jederzeit den Standort des Mietgegenstandes mitzuteilen. Entsprechende Reparaturen, Wartungen und sonstige Arbeiten am Mietgegenstand dürfen ausschließlich durch eine SCANIA-Werkstatt oder vom Hersteller autorisierte Werkstatt durchgeführt werden. Der Kunde räumt SFD das uneingeschränkte Recht auf Kontrolle und Untersuchung des Mietgegenstandes im Hinblick auf die Einhaltung dieses Vertrages ein. SFD ist berechtigt, das Betriebsgelände des Kunden nach vorheriger Ankündigung zu betreten.
- 8.5 Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung seiner Adress- und Kontaktdaten oder ein Wechsel seiner Kfz-Versicherung, Verschlechterungen seiner Vermögenslage und seiner Liquidität SFD unverzüglich mitzuteilen, sowie seine wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen und Jahresabschlüsse SFD spätestens 9 Monate nach Bilanzstichtag zur Verfügung zu stellen. SFD ist berechtigt, diese Unterlagen und Informationen ihren refinanzierenden Kreditinstituten und konzernverbundenen Unternehmen zugänglich zu machen. Der Kunde ist ferner verpflichtet, die Vorschriften des Geldwäschegesetzes einzuhalten, insbesondere Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen.
- 8.6 Erfüllt der Kunde seine Halterpflichten oder sonstige Pflichten aus diesem Vertrag oder aus gesetzlichen Vorschriften nach entsprechender Mahnung nicht, ist SFD berechtigt, anstelle des Kunden dessen Pflichten zu erfüllen oder Handlungen vorzunehmen und die dadurch entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Das Recht zur fristlosen Kündigung von SFD bleibt dadurch unberührt.
- 8.7 Der Kunde ist ferner verpflichtet, einen Kontrollwechsel in seinem Unternehmen SFD unverzüglich mitzuteilen. Kontrolle im Sinne dieser Vereinbarung ist die wirtschaftliche Inhaberschaft der Mehrheit der Stimmrechte oder anderweitige

Beherrschung des Unternehmens, sei es mittelbar oder unmittelbar. SFD ist bei einem Kontrollwechsel berechtigt, angemessene und bankübliche Sicherheiten vom Kunden zusätzlich zu fordern, es sei denn, dieser weist nach, dass sich die Kreditwürdigkeit seines Unternehmens durch den Kontrollwechsel nicht geändert hat.

9. Versicherungsschutz und Schadenabwicklung

9.1 Soweit die Parteien nicht die Versicherung des Mietgegenstandes durch SFD vereinbart haben, ist der Kunde verpflichtet, eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens im Umfang der gesetzlichen Mindestdeckungssummen im Sinne der Anlage zu § 4 Abs. 2 PflVG (7,5 Mio. € für Personen- und 1 Mio. € für Sach- und 50.000,- € für Vermögensschäden) sowie eine Fahrzeugvollversicherung mit einem Selbstbehalt von höchstens 2.500,00 €, die auch Brems-, Betriebs- und Bruchschäden deckt und den Verzicht des Versicherers beinhaltet, sich auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit zu beziehen, abzuschließen und dies SFD nachzuweisen. Der Kunde ermächtigt SFD, für sich einen Versicherungsschein über die Fahrzeugvollversicherung zu beantragen und jederzeit Auskunft über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse sowie über die Schadenabwicklung einzuholen. Hat der Kunde nicht die erforderliche Fahrzeugversicherung abgeschlossen, ist SFD berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Kosten des Kunden eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

9.2 Der Kunde tritt hiermit unwiderruflich alle Rechte und Ansprüche aus der Kfz-Versicherung sowie seine Ansprüche gegen Dritte und gegen deren Haftpflichtversicherer – mit Ausnahme von Personenschäden - an SFD ab. SFD nimmt die Abtretung an.

9.3 Der Kunde ist auch über das Vertragsende hinaus – vorbehaltlich eines Widerrufs durch SFD – ermächtigt und verpflichtet, alle fahrzeugbezogenen Ansprüche aus einem Schadenfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen.

9.4 Im Schadenfall hat der Kunde SFD unverzüglich zu unterrichten und die notwendigen Reparaturarbeiten unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung in einer vom Hersteller anerkannten Werkstatt durchführen zu lassen und sämtliche Versicherungsleistungen auf die Wiederherstellung des Mietgegenstandes zu verwenden. Ist er nicht zur Reparatur verpflichtet, hat der Kunde alle Entschädigungen Dritter einschließlich Wertminderungen an SFD abzuführen. Der Kunde hat alle Abrechnungsunterlagen über die Schadensregulierung an SFD zu übergeben.

9.5 Bei Verlust oder Totalschaden des Mietgegenstandes kann jeder Vertragspartner den Mietvertrag mit einer Frist von 15 Tagen zum Ende eines Vertragsmonats kündigen. Die Folgen der Kündigung und der Abrechnung des Vertrages sind in Ziffer 13 geregelt. Leistungen Dritter werden anteilig auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

9.6 Totalschaden, Verlust oder Beschädigung des Fahrzeuges entbinden nur dann von den Zahlungsverpflichtungen aus dem Mietvertrag, wenn der Vertrag wirksam nach der vorstehenden Ziffer gekündigt und nicht fortgesetzt wurde. Wird im Falle der Entwendung das Fahrzeug vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich der Mietvertrag auf Verlangen eines der Vertragspartner zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der Kunde die zwischenzeitlichen Zahlungsrückstände innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Fortsetzungsverlangens nachzuzahlen.

10. Haftung und Schadensersatz

10.1 Ab dem Tag der Übernahme trägt der Kunde die Gefahren des Untergangs, Verlusts, Diebstahls, Beschädigungen und

Wertminderung des Fahrzeuges und seiner Ausstattung auch ohne Verschulden, sofern nicht von SFD zu vertreten.

10.2 Die Sachmängelhaftung bei gebrauchten Mietobjekten ist ausgeschlossen.

10.3 Die aufgezählten Ereignisse, sowie die Zeiten der Reparatur und Wartung befreien den Kunden nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag, insbesondere nicht von der Pflicht zur Zahlung der fortlaufenden Mietraten.

10.4 Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Mieters wegen Ausfall des Fahrzeuges sind, gleich aus welchem Grund – soweit gesetzlich zulässig- ausgeschlossen.

10.5 SFD leistet Schadenersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit im Rahmen des § 309 Nr. 7 BGB, im Rahmen der zwingenden Grenzen des Produkthaftungsgesetzes sowie bei Übernahme einer Garantie oder bei Arglist. Sofern SFD schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine Kardinalspflicht verletzt, ist die Haftung im Rahmen des vorstehenden Satzes auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Änderung der Beweislast ist damit nicht verbunden.

11. Ansprüche und Rechte bei Mängeln am Mietgegenstand

11.1 SFD tritt sämtliche Ansprüche und Rechte bei Mängeln (§ 437 BGB) des dem Mietvertrag zugrunde liegenden Kaufvertrages über das Fahrzeug sowie etwaige zusätzliche Garantieansprüche gegen den liefernden Händler oder sonstige Dritte an den Kunden ab. Der Kunde nimmt die Abtretung an. Soweit dem Kunden Ansprüche gegen den liefernden Händler oder einen Dritten aus eigenem Recht zustehen, ist der Kunde verpflichtet, vorrangig seine Ansprüche aus eigenem Recht durchzusetzen. Der Anspruch auf Erfüllung des Kaufvertrages sowie Ansprüche auf Ersatz eines SFD entstandenen Schadens werden nicht an den Kunden abgetreten.

11.2 Dem Kunden stehen keine Ansprüche und Rechte gegen SFD wegen Mängeln an dem Fahrzeug zu. Soweit Ansprüche und Rechte an den Kunden abgetreten sind, verpflichtet sich dieser, diese Ansprüche und Rechte im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass bei Rücktritt vom Kaufvertrag oder Herabsetzung des Kaufpreises etwaige Zahlungen des liefernden Händlers oder Dritten direkt an SFD zu leisten sind. Über die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Garantieansprüchen hat der Kunde SFD unverzüglich zu unterrichten.

11.3 Der Kunde ist zunächst verpflichtet, Mangelbeseitigungsansprüche beim ausliefernden Händler, und falls dies nicht zumutbar ist, bei einer vom Hersteller anerkannten Werkstatt geltend zu machen. Bleiben die Mangelbeseitigungsversuche erfolglos, wird SFD den Kunden nach schriftlicher Aufforderung bei der Durchsetzung seines Mangelbeseitigungsanspruchs unterstützen.

11.4 Verlangt der Kunde Lieferung einer mangelfreien Sache und erkennt der Lieferant diesen Nacherfüllungsanspruch an oder wird er rechtskräftig dazu verurteilt, wird das dem Mietvertrag zugrunde liegende Fahrzeug ersetzt durch ein fabrikneues und baugleiches Fahrzeug mit identischer Ausstattung. Durch den Austausch des Fahrzeuges bleiben der Bestand des Mietvertrages und die Zahlungsverpflichtung unberührt. Erkennt der Lieferant den Nacherfüllungsanspruch nicht an, verpflichtet sich der Kunde zur Klageerhebung binnen eines Zeitraumes von 6 Wochen nach Ablehnung durch den Lieferanten. Ab dem Ablehnungszeitpunkt ist der Kunde zur Zurückbehaltung der Mietraten berechtigt. Erhebt der Kunde nicht fristgerecht Klage, ist er erst ab dem Tag der Klageerhebung zur Zurückbehaltung der Mietraten berechtigt. Das Zurückbehaltungsrecht entfällt rückwirkend, wenn die Klage des Kunden erfolgreich bleibt. Die zurückbehaltenen Raten sind

unverzüglich in einem Betrag an SFD nachzuzahlen. Den durch die Zurückbehaltung entstandenen Verzugsschaden hat der Kunde zu ersetzen.

11.5 Erklärt sich der Lieferant mit der vom Kunden geforderten Minderung einverstanden oder wird er rechtskräftig zur Minderung verurteilt, berechnet SFD auf der Grundlage der herabgesetzten Anschaffungskosten die ausstehenden Mietzahlungen – unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Mietzahlungen – unter Beibehaltung der übrigen Konditionen neu. Der Kunde tritt schon jetzt den vom Händler zu zahlenden Minderungsbetrag an SFD ab.

11.6 Erklärt der Kunde den Rücktritt vom Kaufvertrag entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Mietraten, wenn der Lieferant zustimmt oder rechtskräftig verurteilt wird. Der Kunde erhält die geleisteten Mietraten (ohne Nebenleistungen) und eine etwaige erbrachte Mietsonderzahlung zurück. Von dieser Forderung des Kunden bringt SFD seine Aufwendungen für etwaige im Mietvertrag eingeschlossene Dienstleistungen sowie einen geldwerten Ausgleich für die Zurverfügungstellung des Fahrzeuges in Abzug. Der geldwerte Ausgleich entspricht 1 % des dem Mietvertrag zugrunde liegenden Bruttofahrzeugpreises pro gefahrener 1000 km.

11.7 Erkennt der Lieferant das Rücktrittsrecht nicht an, ist der Kunde ab Erklärung des Rücktritts zur Zurückbehaltung der Mietraten berechtigt, wenn er unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen – ab Abgabe der Erklärung Klage erhebt. Im Falle nicht fristgerechter Klage ist der Kunde erst ab dem Tag der Klageerhebung zur Zurückbehaltung der Mietraten berechtigt. Bei Erfolglosigkeit des Klagebegehrens entfällt das Zurückbehaltungsrecht rückwirkend. Die zurückbehaltenen Raten sind unverzüglich in einem Betrag an SFD nachzuzahlen. Den durch die Zurückbehaltung entstandenen Verzugsschaden hat der Kunde zu ersetzen.

11.8 Mit Erhebung der Klage ist der Kunde verpflichtet, SFD unter Mitteilung des Aktenzeichens von der Klageerhebung zu unterrichten und das Fahrzeug unverzüglich an SFD zurückzugeben, es sei denn SFD hat hierauf schriftlich verzichtet. Kommt der Kunde seiner Verpflichtungen zur Rückgabe des Fahrzeuges bei Klageerhebung nicht nach, schuldet er SFD eine Nutzungsentschädigung von 1/30 der monatlichen Mietrate pro Tag ab Anhängigkeit der Klage.

11.9 SFD anerkennt die rechtskräftige Entscheidung im Rechtsstreit zwischen dem Kunden und dem Lieferanten als für sich verbindlich an. Der Kunde ist verpflichtet, den von ihm im Prozess geltend gemachten Anspruch auf Rückzahlung des Fahrzeugpreises zuzüglich Zinsen unter Abzug der Nutzungsvergütung an SFD Zug um Zug gegen Rückerstattung der von ihm geleisteten Mietraten an SFD abzutreten. An einen Vergleich zwischen dem Kunden und dem Lieferanten ist SFD nur gebunden, wenn SFD dem Vergleich ausdrücklich zugestimmt hat.

12. Außerordentliche Kündigung

12.1 Der Mietvertrag ist fest über die vereinbarte Vertragslaufzeit abgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. SFD ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages insbesondere berechtigt, wenn der Kunde,

- mit 2 Raten in Verzug ist oder wiederholt mit einer Rate trotz Mahnung in Verzug ist;
- trotz Mahnung sonstige Zahlungsvereinbarungen nicht erfüllt;
- trotz Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt;
- ein Insolvenzverfahren beantragt oder ein solches Verfahren über sein Vermögen eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wird;

- seinen Geschäftsbetrieb aufgibt oder sich dessen wirtschaftliche Verhältnisse wesentlich verschlechtern oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Unternehmen des Kunden ausgebracht werden und diese nicht innerhalb von sechs Wochen erledigt sind;

- den Versicherungsschutz für das Fahrzeug ganz oder teilweise (z. B. Vollkaskoschutz) verloren hat oder dessen Verlust unmittelbar droht;

- bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat oder trotz Abmahnung schwerwiegende Verstöße gegen das Geldwäschegesetz oder Außenwirtschaftsgesetze sowie gegen sonstige Gesetze begeht und deshalb SFD die Fortsetzung des Vertrags nicht zuzumuten ist.

- gegen seine Verpflichtungen aus Ziffer 8.7 dieser AGB trotz Mahnung verstößt und SFD aufgrund der ausbleibenden Sicherheiten oder aufgrund der Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Unternehmens des Kunden die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist.

12.2 Mit Zugang der Kündigungserklärung verliert der Kunde sein Recht zur Nutzung des Mietgegenstandes. SFD steht ein Anspruch auf 1/30 der monatlichen Mietrate pro Tag der Nutzung bis zur Herausgabe sowie Schadenersatz gemäß Ziffer 13 zu.

12.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Erben des Mieters nach dem BGB ist ausgeschlossen.

13. Folgen vorzeitiger Vertragsbeendigung

13.1 Im Falle einer berechtigten fristlosen Kündigung durch SFD, im Falle einer unberechtigten Kündigung des Kunden, in den sonstigen Fällen vorzeitiger Vertragsbeendigung und sowie bei einer einvernehmlichen Beendigung des Vertrages sowie in den durch diese AGB vorgesehenen Fällen, hat SFD Anspruch gegen den Kunden auf Schadenersatz, der SFD durch das vorzeitige Vertragsende entsteht. Der Schadenersatzanspruch umfasst auch die vom Mieter zu zahlenden, abgezinsten Mietraten bis zum Ende des Mietvertrages.

14. Rückgabe und Schlussabrechnung

14.1 Nach Beendigung des Mietvertrages hat der Kunde den Mietgegenstand mit Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen nebst Fahrzeugpapieren auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich am vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben. Ist kein Rückgabeort vereinbart, gilt der Geschäftssitz des ausliefernden Händlers als vereinbarter Rückgabeort.

14.2 Bei Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie Verkehrs- und betriebssicher sein. Zusätze, Aufbauten und Änderungen am Mietgegenstand einschließlich Beschriftungen sind vom Kunden zu entfernen. Reifen müssen eine Mindestprofiltiefe von 5 mm, gemessen an der schlechtesten Stelle, aufweisen. Die letzte Haupt- oder Abgasuntersuchung darf nicht älter als 6 Monate und die letzte Sicherheitsprüfung nicht älter als 3 Monate sein. Wartungen, die im Monat der Rückgabe fällig werden, sind vom Kunden vorher durchzuführen.

14.3 Der Zustand des Fahrzeuges wird bei Rückgabe von SFD in einem Rückgabeprotokoll festgehalten. Einigen sich die Parteien über den Zustand des Mietgegenstandes bei Rückgabe nicht, beauftragt SFD einen Sachverständigen mit der Feststellung des Zustandes. Die Kosten des Gutachtens trägt derjenige, dem die festgestellten Schäden oder Mängel zur Last fallen. Erfüllt der Kunde seine Verpflichtungen nicht, ist SFD berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Kunden in Auftrag zu geben und dem Kunden in Rechnung zu stellen, ohne dass es einer Mahnung oder Nachfristsetzung durch SFD bedarf. Im Falle übermäßiger Abnutzung des Fahrzeuges, bei Mängeln oder Schäden, bei fehlender Ausstattung/Zubehör, bei unvollständigen Unterlagen oder Fahrzeugpapieren hat der Kunde die Ersatzbeschaffung bzw.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mietverträge

- Schadenersatz zu leisten, ohne dass es einer Aufforderung oder Nachfristsetzung bedarf.
- 14.4 Erfüllt der Kunde seine Rückgabepflicht nicht oder nicht rechtzeitig, ist SFD berechtigt, den Mietgegenstand auf Kosten und Gefahr des Kunden an den Rückgabeort zu bringen zu lassen. SFD ist berechtigt, den Mietgegenstand ohne Mitwirkung des Kunden in unmittelbaren Besitz zu nehmen.
- 14.5. Für den Mietvertrag mit Kilometerabrechnung gilt folgende Regelung:**
- Ist bei Rückgabe des Fahrzeuges nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit die festgelegte Gesamtkilometerleistung über- bzw. unterschritten, werden die gefahrenen Mehrkilometer dem Kunden zu dem im Mietvertrag genannten Satz nach berechnet bzw. Minderkilometer zu dem im Mietvertrag genannten Satz vergütet.
- 15. Schlussbestimmungen, Datenschutz- und Konzernverrechnungsklausel**
- 15.1 SFD verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten aus diesem Vertrag nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Refinanzierung, Kundenbetreuung, Markt- und Meinungsforschung sowie für eigene Werbeaktionen. SFD ist berechtigt, diese Kundendaten mit konzernverbundenen Unternehmen auszutauschen.
- 15.2 SFD ist berechtigt, den Mietgegenstand auch ohne Kenntnis und ohne Zustimmung des Kunden mit einer Kontrolleinheit zu versehen. Unter einer Kontrolleinheit werden Geräte oder Systeme verstanden, die eine Positionsbestimmung des Mietgegenstandes oder eine Identifikation der Nutzungsweise bzw. eine Identifikation des technischen Zustandes erlauben. SFD ist ohne Zustimmung und ohne Benachrichtigung des Kunden bei Vorliegen eines erheblichen und berechtigten Interesses befugt, die Kontrolleinheit auf seine Kosten zu aktivieren, die Daten auszulesen und diese zu speichern.
- 15.3 Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 15.4 Gegen die Ansprüche von SFD kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Dasselbe gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechten des Kunden gegenüber SFD. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden am Fahrzeug ist ausgeschlossen.
- 15.5 SFD ist zur Aufrechnung auch mit sämtlichen Forderungen seiner Konzerngesellschaften an den Kunden gegen Forderungen des Kunden an SFD und mit eigenen Forderungen an den Kunden gegen Forderungen des Kunden an die Konzerngesellschaften berechtigt. Die Konzerngesellschaften, die SFD zur Aufrechnung ermächtigt haben, sind: SCANIA CV AB und Volkswagen AG und deren Tochtergesellschaften, sowie verbundene Unternehmen. Etwaige für Forderungen von SFD gegebene Sicherheiten des Kunden gelten auch ohne besondere Abreden als Sicherheiten für Forderungen der Konzerngesellschaften.
- 15.6 Ansprüche des Kunden aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung von SFD abgetreten werden.
- 15.7 Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist Koblenz. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Koblenz.
- 15.8 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des CISG.
- 15.9 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, unwirksame Bestimmungen durch eine neue Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Vereinbarung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt im Falle einer Lücke.